

Es mag indessen hier noch beigefügt werden, dass entgegen der Auffassung der Rekurrentin kein Anlass zu einer solchen Ergänzung des Kreisschreibens besteht: Der Bundesgesetzgeber hat die Regelung des Verfahrens für die Arrest- (und infolgedessen auch für die Retentions-) prosequierungsklage den Kantonen überlassen. Es ist daher Sache der Kantone, entweder das Sühnverfahren auszuschalten oder, wenn es beibehalten wird, dafür zu sorgen, dass der Fall in absehbarer Zeit zu gerichtlichem Entscheid kommt. Das letztere ist in Zürich hinreichend gewährleistet durch die Vorschrift von § 124 ZPO, wonach der Beklagte dem Kläger, der mit der Einreichung der Weisung zögert, hiefür eine Frist unter geeigneter Androhung ansetzen lassen kann. Damit sind auch die Interessen des Retentionsbetriebenen genügend gewahrt.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 17. Entscheid vom 4. Mai 1931 i. S. Sticht.

G e f l ü g e l ist nicht gemäss Art. 92 Ziff. 4 SchKG u n p f ä n d b a r, gemäss Art. 92 Ziff. 3 jedenfalls dann nicht, wenn es zu einem umfangreichen Zuchtbetrieb gehört.

La *volaille* n'est pas *insaisissable* selon l'art. 92 ch. 4 LP, et elle ne l'est pas selon l'art. 92 ch. 3, en tout cas lorsqu'elle fait partie d'un élevage important.

La polleria non è impignorabile secondo l'art. 92 cif. 4 LEF. Secondo l'art. 92 cif. 3 non lo è indubbiamente quando fa parte di un' azienda importante di pollicultura.

Der Rekurrent macht die Unpfändbarkeit von 500 Hühnern geltend, von denen das Betreibungsamt Waldenburg 400 gepfändet hat, wobei dem Rekurrenten auch noch etwa 80 Enten verblieben sind.

### *Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

Aus Art. 92 Ziff. 3 SchKG, wonach unpfändbar sind die dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, kann der Rekurrent von vorneherein deswegen nichts herleiten, weil er eigenem Geständnis gemäss Zehntausende von Franken in seiner Geflügelzucht investiert hat, weshalb diese nach ständiger Rechtsprechung (vgl. JÄGER, Kommentar und Nachträge, Note 8 zu Art. 92 SchKG) als Unternehmung und nicht mehr als Beruf im Sinne der angeführten Vorschrift anzusehen ist, was ihrer Anwendung entgegensteht. Somit kann dahingestellt bleiben, ob nach dem weiteren Sinne, den die neuere Rechtsprechung dieser Vorschrift gegeben hat, ihr allfällig Geflügel subsumiert werden könnte.

Art. 92 Ziff. 4 SchKG, wonach entweder eine Milchkuh oder drei Ziegen oder drei Schafe unpfändbar sind, sofern sie für die Ernährung des Schuldners und seiner Familie unentbehrlich sind, will dem Schuldner die Aufrechterhaltung der Naturalwirtschaft in bestimmten Grenzen ermöglichen. Diese Vorschrift durch die Rechtsprechung auf Geflügel auszudehnen, geht nicht an, nachdem es die Gesetzgebung selbst nicht getan hat, obgleich zur Zeit ihres Erlasses kaum weniger als heutzutage mit Geflügel Naturalwirtschaft getrieben worden sein dürfte. Übrigens zielt der Rekurrent auf etwas ganz anderes ab: er will sich nicht mit soviel Hühnern begnügen, für deren Eier er und seine Familie als Nahrungsmittel Verwendung haben, sondern er glaubt, Anspruch darauf erheben zu dürfen, dass er nach wie vor aus der Geflügelzucht, also geldwirtschaftlich, den vollen Familienunterhalt gewinnen könne. Hievon kann nach schweizerischem Rechte keinn Rede sein, das im Gegensatze zu dem dem Rekurrenten vorschwebenden ausländischen nicht in Bausch und

Bogen das zum Landwirtschaftsbetrieb erforderliche Vieh unpfändbar erklärt.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 18. Entscheid vom 5. Mai 1931 i. S. Raschle.

**Lohnpfändung.** Bei der Berechnung der pfändbaren Quote ist der Verdienst von Familienmitgliedern nur unter der Voraussetzung mitzubersichtigen, dass der Schuldner einen Rechtsanspruch darauf hat, ihn zur Bezahlung der betreffenden Schuld heranzuziehen. — Den Verdienst der Ehefrau kann er, soweit notwendig, zur Bezahlung von Haushaltungsschulden beanspruchen.

Art. 93 SchKG u. Art. 192 Abs. 2 ZGB.

*Saisie de salaire.* Le salaire des membres de la famille ne peut entrer en ligne de compte dans le calcul de la quotité saisissable que si le débiteur est en droit de le percevoir pour l'affecter au paiement de la dette. En tant que besoin, il a un droit sur le salaire de sa femme pour acquitter les dettes du ménage.

Art. 93 LP et 192 al. 2 Cc.

*Pignoramento d'un salario.* Nel determinare la quota pignorabile d'un salario si terrà conto del guadagno dei membri della famiglia solo in quanto il debitore ha il diritto di destinarlo all'estinzione del debito. Se è necessario, il debitore può esigere che il guadagno della moglie sia destinato al pagamento dei debiti di casa.

Art. 93 LEF e 192 cp. 2 CC.

A. — Durch Beschwerdeentscheid vom 4. April 1931 hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern in einer Betreibung des Rekurrenten gegen Gottlieb Kilchenmann, Maler, Zürichstr. 19, Luzern, den 400 Fr. betragenden Monatslohn des Schuldners dem ganzen Umfange nach als unpfändbar erklärt. Sie stellte fest, dass zwar auch die Ehefrau des Schuldners 100 Fr. im Monat verdiene und das Existenzminimum der Familie insgesamt nur 480 Fr. betrage; es sei jedoch nur der Lohn des Schuldners persönlich in Rechnung zu setzen und auf den Verdienst

der Ehefrau dann dadurch Rücksicht zu nehmen, dass auch ihr Existenzminimum nicht miteinbezogen werde. Unter Ausschluss der Ehefrau betrage das Existenzminimum der Familie 420 Fr. Das sei 20 Fr. mehr als der Lohn des Schuldners ausmache, weshalb nichts gepfändet werden könne.

B. — Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, rechtzeitig eingereichte Rekurs des Gläubigers. Der Rekurrent beantragt, es sei eine nach dem Ermessen der Rekursinstanz zu bestimmende Lohnquote als pfändbar zu erklären. Zur Begründung macht er geltend, dass der Schuldner allein 500 Fr. im Monat verdiene. Aber auch wenn 100 Fr. davon auf die Ehefrau entfallen sollten, so müsse gepfändet werden, weil die Ehegatten Kilchenmann in Güterverbindung leben und der Schuldner daher das Lohneinkommen der Ehefrau in Anspruch nehmen könne. Im weitern wird bestritten, dass das Existenzminimum des Schuldners und seiner Familie 480 Fr. resp. 420 Fr. im Monat betrage.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

Die von der Vorinstanz ihrem Entscheid zu Grunde gelegte Berechnung ist nicht richtig. Dem Ehemann obliegt der Unterhalt der Ehefrau ohne Rücksicht darauf, ob sie ebenfalls einen Arbeitserwerb habe oder nicht (Art. 160 ZGB). Demgemäss gehört zum Existenzminimum der Familie im Sinne von Art. 93 SchKG unter allen Umständen auch dasjenige der Ehefrau. Dafür muss aber andererseits ihr Arbeitserwerb unter der gleichen Voraussetzung wie derjenige anderer Familienmitglieder zum Lohne des Schuldners hinzugerechnet werden, um darnach die von diesem Lohne pfändbare Quote zu bestimmen. Die Voraussetzung besteht darin, dass der Ehemann auf ihren Arbeitserwerb einen Rechtsanspruch hat; denn es würde dem Sinne von Art. 93 SchKG widerstreiten, den Gläubigern einen vermehrten Zugriff auf schuldnerischen